



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist ein mit mindestens dem Worturteil „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor). ²Bei dem abgeschlossenen Studium muss es sich um einen kunsthistorischen Studiengang im Kern- oder Ergänzungsfach bzw. um ein fachlich gleichwertiges Studium handeln. ³Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Masterausschuss festgestellt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, für moderne Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. ²Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch werden durch das Latinum oder Graecum nachgewiesen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (4) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (mit bislang erzielten Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.



- (5) ¹Über die Zulassung zum M. A.-Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Kunstgeschichte und Filmwissenschaft, der das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 prüft. ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) ¹Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte und Filmwissenschaft ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung kunsthistorischer, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. ²Der Studiengang ist forschungsorientiert, wobei die spezifischen Forschungsschwerpunkte der Professorinnen und Professoren bereits während des Studiums eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen. ³Die Studierenden sollen zu selbständiger Forschung und zu eigenverantwortlichem Handeln in den Berufsfeldern der Kunstgeschichte, sowie der Film-, Fotografie-, Medien- und Bildwissenschaft befähigt werden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang vertieft in entscheidender Weise die zuvor im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche wie auf ihre methodische Erschließung. ²Im Verlauf des Studienganges werden in themenspezifischen Seminaren die mündliche und schriftliche Präsentation von selbständig erarbeiteten Fragestellungen eingeübt. ³Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Epochen, Regionen oder Gattungen. ⁴Lernziele sind das Problematisieren methodischer Ansätze, das Vertiefen der Objektkennntnis – insbesondere durch Exkursionen –, das Einüben von Formen der Objekterschließung sowie das Heranführen an die Berufspraxis. ⁵In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch Methodendiskussionen geführt und Strategien der wissenschaftlichen Arbeit diskutiert, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln. ⁶Die Master-Kolloquien dienen in erster Linie dem wissenschaftlichen Austausch und bereiten auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Studiengang bietet die Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums und den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern wie zum Beispiel in den Museen, der Denkmalpflege und der Universität, aber auch in den Bereichen Kunstkritik, Filmkritik, Kunsthandel, Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventkultur.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit und deren Verteidigung. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien, Praktika, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte und Filmwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) ¹Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus fünf Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 70 Leistungspunkten (Praxismodul 10 LP, Modul Aktuelle Positionen der Forschung in Kunstgeschichte und Filmwissenschaft 10 LP, Exkursionsmodul 15 LP, Master-Kolloquium 5 LP und die Masterarbeit 30 LP) sowie aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten (fünf Wahlpflichtmodule à 10 LP). ²Das Wahlpflichtangebot umfasst die folgenden Themenbereiche:
1. Mittelalter
 2. Neuzeit
 3. Moderne
 4. Film, Fotografie und Medienkunst
 5. Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.
- (4) ¹Im Studium sind Wahlpflichtmodule aus mindestens drei der in Abs. 3 aufgeführten Themenbereiche zu belegen. ²In dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, sind zwei Module zu absolvieren. ³Von den fünf Wahlpflichtmodulen ist eines mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

§ 6 Bewertungskriterien

¹Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Das Praxismodul sowie das Master-Kolloquium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Musterstudienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 8 Praxismodul

¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums. ²Es kann

- durch ein einschlägiges Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen oder
- durch den erfolgreichen Besuch von zwei praxisbezogenen Veranstaltungen absolviert werden.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberatung durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³Zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt 6/2013, S. 135) außer Kraft. ⁴Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts immatrikuliert haben. ⁵Studierende nach Satz 4 können beim Prüfungsamt beantragen, unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortzusetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena